



Rechtsanwaltskanzlei Dr. Molkentin, Bergfriede 10, 24235 Laboe

Landgericht Kiel

– 6. große Strafkammer –

Abschrift

Meine Akte: 5W/09

Kiel, den 10. März 2011

In der

Strafsache 6 Kls 10/09 gegen H ~ ~ A ~ ~ u.a.

wird hiermit zu der Beanstandung bzw. Nichtzulassung meines am Ende des 136. Hauptverhandlungstermins formulierten Vorhaltes durch den Vorsitzenden noch ergänzend das Folgende erklärt:

I. „Ihr seid eindeutig zwei“: einer am Handy, der andere am Festnetz

In meiner in der Hauptverhandlung am 15. Februar 2011 verlesenen Stellungnahme habe ich zu dem mit der Befragung der Zeugin M ~ ~ M ~ ~ ~ verfolgten Ziel u.a. (auf S. 11) das Folgende ausgeführt:

„Das Beweisziel der Verteidigung ist also keineswegs, wie seitens der Kammer gemutmaßt, der Aufweis, dass oder inwieweit die Zeugin von zwei Personen ausgegangen sei; dies mag weithin bzw. teilweise der Fall gewesen sein oder auch nicht (bislang spricht einiges dafür, dass die Zeugin hierin tatsächlich geschwankt hat). Beweisziel ist vielmehr der Aufweis des (offenbar recht geringen!) Stellenwertes, den überhaupt eine vermeintliche Realität ‚hinter‘ der virtuellen Kommunikation für die Zeugin gehabt hat.“

Ich habe dessen eingedenk bei meiner Befragung dieser Zeugin, gerade auch an den beiden vorangegangenen Verhandlungstagen, größten Nachdruck auf die fortlaufende Herausarbeitung der jeweiligen personellen **Zuordnungen** für die

beiden Teilstücke des einerseits über das Handy und zum anderen über das Festnetz geführten Dialoges gelegt.

Dabei habe ich der Zeugin übrigens auch wiederholt mitgeteilt, dass sie ihrer bisherigen Aussage zufolge geschwankt haben will zwischen der Vorstellung, es habe sich um *ein und dieselbe* Person, und der alternativen Vorstellung, es habe sich um *zwei unterschiedliche* Personen gehandelt.

Ebenso habe ich ihr zu Beginn des 135. Hauptverhandlungstages als letzten Stand ihrer Vernehmung im Dezember 2010 in Erinnerung gerufen, dass sie das zunächst mit „Thomas II“ (dem von ihr bereits während der Sperrung ihres Handys von „Thomas I“ durchaus unterschiedenen Festnetz-Dialogpartner) verabredete Treffen auf dem Alexanderplatz in Berlin dann doch auch wieder mit dem *ursprünglichen* Handy-Chatpartner verbunden haben und mit dieser Vorstellung auch die Kommunikation über das Handy wieder aufgenommen haben wollte.

Derjenige Ausschnitt, welcher in der bereits am 135. und 136. Hauptverhandlungstag erfolgten Fortführung ihrer Vernehmung zur Sprache gekommen ist, ist nun bereits nach Urkundenlage dadurch gekennzeichnet, dass vorübergehende Versuche der Zeugin, nach wiedererlangter Verfügung über das Handy auch die weiter über das Festnetz eingehenden Mitteilungen inhaltlich in den Handydialog einzubinden, offenkundig scheitern: bis dann die Zeugin am 29. Juni 2008 um 9:47 Uhr sogar ganz ausdrücklich schreibt: **„ihr seid eindeutig zwei“**.

Von diesem Punkt an habe ich mit der Zeugin fortlaufend ihre Vorstellungen von der Urheberschaft bzw. dem Adressaten der jeweiligen Nachrichten hinterfragt und herausgearbeitet. Sie hat dabei ganz konstant die Zuordnungen *Handy = „Thomas I“* und *Festnetz = „Thomas II“* bestätigt und auch immer wieder anhand des Vorhaltes einzelner Nachrichten selbst vorgenommen. Wenn der Vorsitzende im Rahmen seiner hier thematischen Beanstandung geäußert hat, die Zeugin habe am 136. Hauptverhandlungstag „zu Personen überhaupt nichts gesagt“, und das schon gar nicht „von sich aus“, so trifft dies also *in beiden Teilen* nicht zu.

Mehr noch: Versuche der Kammer, dieses eindeutige und ja auch durch das Chatprotokoll mehr als nur nahe gelegte Ergebnis (u.a. für den Abend des Finalspiels der Fußball-Europameisterschaft, an welchem die Zeugin auch nach eigenem Bekunden *parallel* über die beiden Telefongeräte mit beiden Personen kommuniziert hat) zu revidieren bzw. revidieren zu lassen, scheiterten bereits wiederholt, indem die Zeugin auf Nachfragen gerade das seitens der Kammer in Abrede Gestellte regelmäßig ausdrücklich bestätigt hat.

II. Der Chat hat in einer schwierigen Zeit „in gewisser Weise geholfen“

Bereits in der Vernehmung der Zeugin am 135. Hauptverhandlungstag kam dabei *ihrerseits* die Vorstellung hinzu, es habe sich möglicherweise auch um noch *mehr als nur zwei* Personen gehandelt; in den Worten der Zeugin: „dass es nicht *einer* war, dass es **zwei oder keine Ahnung wie viele** gewesen sind“.

Sie hat dann weiter geäußert, dass sie diese Unklarheit (auch hinsichtlich derjenigen verschiedentlich auftretenden und der Zeugin so vorgehaltenen SMS, die zu *gar keinem* der beiden geführten Dialoge passten) in der damaligen Situation schlicht habe auf sich beruhen gelassen. Sie hat dies damit erklärt, dass die gesamte Kommunikation in eine für sie schwierige Zeit gefallen sei, wobei dieser Nachrichtenaustausch aber nicht Auslöser oder Teil des Problems gewesen sei, vielmehr „**in gewisser Weise geholfen**“ habe.

Bei weiterer Befragung insbesondere auch zu der von der Zeugin versandten Nachricht vom 28. Juni 2008, 11:28 Uhr, und dem dort in Versalien geschriebenen, an „Thomas I“ adressierten Wort „AFFÄRE“ hat die Zeugin geäußert, es wäre für sie auch in Ordnung gewesen, wenn sie sich nur als *Zweitfrau* eines Mannes, der in einer in Gestalt von Frau und Kind existierenden Familie lebt, in Betracht zu ziehen gehabt hätte. Sie hat weiter bekundet, dass sie zu der bei der aktuellen Befragung in Rede stehenden Zeit ein **Treffen** mit diesem „Thomas I“ nicht mehr für realistisch gehalten und diese Idee für sich „**abgehakt**“ gehabt habe.

Als Grund für die dennoch erfolgende Fortführung der Kommunikation über das Handy hat sie (insoweit abschließend und sich ausdrücklich „berichtigend“) angegeben, es sei ihr zu diesem Zeitpunkt bei dem Austausch von SMS mit „Thomas I“, dem am Handy verfügbaren Dialogpartner, vornehmlich darauf angekommen, sich diesem gegenüber zu der von ihm berichteten Vater-Sohn-Beziehung (136. Verhandlungstag) wie auch der durch ihren Ex-Mann gegebenen Bedrohungssituation (135. Verhandlungstag) **mitteilen zu können**.

Auch hier scheiterte das *erklärte* Vorhaben der Kammer, den jenem Vorhalt an die Zeugin vorausgesetzten Ablauf: Kommunikation über Sohn Markus gerade *nach* Scheitern des über das Festnetz verabredeten Treffens und „Abhaken“ weiterer Verabredungen durch die Zeugin, und damit die klar zu Tage getretene Beschränkung des Themas eines möglichen Treffens bzw. einer diesbezüglichen Verabredung während der von der Befragung erfassten Kommunikationsphase auf

den über das Festnetz geführten Dialog mit „Thomas II“ in Abrede zu stellen (offenbar um die daraus ersichtliche Perspektive der Zeugin, auch ohne Aussicht auf ein Treffen **schlicht per SMS zu kommunizieren**, nicht wahrhaben zu müssen). Demgegenüber hat die Kommunikation mit „Thomas II“ auch sonst einen anderen, eigenständigen Verlauf genommen (der sich u.a. auch bereits darin bekundet, dass hier der von der Zeugin sonst so häufig eingesetzte „Smiley“ mit ausgestreckter Zunge nur ganz ausnahmsweise vorkommt). Die Zeugin hat erklärt, möglicherweise dem zweiten Dialogpartner (den sie ihrer „Liebe“ versichert hat, gerade als er sich ersichtlich als eine **nicht mit dem ersten Thomas identische Person** herausgestellt hatte; s. SMS vom 29. Juni 2011, 0:01 Uhr und 2:23 Uhr) auch weitere Informationen zu dem Behufe gegeben zu haben, dass dieser dann besser für sie „Thomas“ sein konnte.

III. Weder „Thomas I“ noch „II“: Die Zeugin ist „baff“ und „geplättet“

Nach zahlreichen weiteren SMS, für welche die Zeugin (wie oben bemerkt) durchgängig die Zuordnungen *Handy* = „Thomas I“ und *Festnetz* = „Thomas II“ bestätigt hat (darunter diejenigen vom Morgen des 1. Juli 2008, wo die Zeugin zunächst einen Guten-Morgen-Gruß von „Thomas I“ beantwortet hat und dann selbst dem „Thomas II“ einen guten Morgen gewünscht hat), kam es dann am 1. Juli 2008 zu einem ausführlichen **„Erotik“-Dialog** über das Festnetz-Telefon.

Hinsichtlich dieses Dialogstückes habe ich der Zeugin mitgeteilt, dass nach meinem Eindruck der Schreibstil hier noch einmal deutlich wechselte: dass also *diese* sie über das Festnetz erreichenden Nachrichten *nicht mehr* zu „Thomas II“ passen, ohne dass damit aber andererseits stilistisch und von der Kommunikationssituation her eine Zuordnung zu dem „Thomas I“ hätte erfolgen können. Die Zeugin hat sodann die Frage, ob ihr dies vielleicht seinerzeit auch selbst aufgefallen sei, zunächst mit „es kann sein..., irgendwie bestimmt, ja“ beantwortet.

Im weiteren Durchgang durch die folgenden SMS mit „erotischem“ Inhalt hat sie dann sogar **gänzlich von sich aus** bekundet, „erstmal baff“ zu sein, „dass es jetzt so **von den Wörtern her ganz anders** ist als vorher“. Nach dem Vorhalt weiterer SMS hat sie gesagt: „Ich bin erstmal geplättet irgendwo“. Der Vorsitzende hat demgegenüber in seiner Beanstandung behauptet, die Zeugin habe *nicht* gesagt, dass ihr eine Änderung des Tones auffalle. Auch diese Behauptung trifft also angesichts der so nachdrücklichen und darin von keinem der anwesenden

Verfahrensbeteiligten zu überhörenden Ausrufe der Zeugin ersichtlich nicht zu.

In der Folge hat sie dann auf Vorhalt ihrer am 1. Juli 2008, 14:06 Uhr, über das Festnetz versandten Nachricht und die Frage, an wen diese ihrer Erinnerung nach denn nun adressiert gewesen sei, geantwortet: „Ne Gute Frage... **Einer von den Dreien** denn jetzt.“

Wenn nun in *dieser* Situation der Vorsitzende die (zugunsten einer umgänglicheren Verhandlungsatmosphäre erfolgende) Gestattung einer Zwischenfrage durch den die Zeugin vernehmenden Verteidiger dazu nutzt, dieser eine nicht nur sachlich fernliegende, sondern nach dem Urkundeninhalt *und* ihren bisherigen Aussagen geradezu **ausgeschlossene Alternative** vorzuhalten (die Zeugin habe vielleicht ja doch gemeint, auch den Erotik-Dialog mit „Thomas I“ zu führen), so ist bereits dies – zumal angesichts der fortlaufenden Beanstandung angeblich suggestiver Befragungstechniken der Verteidigung – gelinde gesagt erstaunlich.

Das Erstaunen hielt sich allerdings an jenem 136. Hauptverhandlungstag insofern zunächst noch in Grenzen, als eben das Gericht mit seinem Vorgehen an bereits vorangegangene Versuche und nicht zuletzt auch den Beschluss vom Vormittag desselben Tages anknüpfen konnte, in welchem mir als befragendem Verteidiger in die Wiedergabe eines Vorhaltes ein diesen diskreditierender Satzteil – „dass Sie sich erinnern“ – untergeschoben wurde, ohne welchen sich ersichtlich dessen Nichtzulassung nicht hätte aufrecht erhalten lassen.

Mit diesem Kammerbeschluss – auch er enthält selbstverständlich den nur zu geläufigen Vorwurf, es sollten „falsche Erinnerungen suggeriert“ werden – wurde im Zusammenhang des Hauptverhandlungsprotokolls in schriftlicher Form jedem Leser, dem nicht die Vorgänge im betreffenden Hauptverhandlungstermin präsent sind, nahegelegt, dass die Zeugin M ~ ~ M ~ ~ ~ überhaupt *in keiner Form* bekundet habe, zu dem in Rede stehenden Zeitpunkt (Ende Juni 2008) ein **Treffen nicht mehr für realistisch gehalten** zu haben. Dabei hat sie – entsprechend dem tatsächlich gemachten Vorhalt – genau dies *wiederholt* bekundet, und zwar angesichts der insofern auch für sich sprechenden Mitteilungen vom 30. Juni 2008, 14:02 Uhr, 18:35 Uhr und 21:03 Uhr, die sie seinerzeit selbst verfasst hat.

Wenn dabei noch offengeblieben sein mag, inwieweit hier Bekundungen aus der Erinnerung der Zeugin vorlagen, so vermochte doch eine – wie vermutet werden muss – *gegenteilige* Wertung dieses Teils der Beweisaufnahme durch die Kammer noch nicht den insoweit unbestimmten, sich durchaus *nicht* auf die Bekundung *von Erinnerung* stützenden Vorhalt unzulässig machen.

Eben dies hat die Kammer dann offenbar zur Umformulierung des Verteidigervorhaltes in den Gründen ihres Beschlusses veranlasst.

IV. Der beanstandete Vorhalt ist zulässig und ein notwendiges Korrektiv

Hier reihte sich nun in der Tat der erneute Versuch des Vorsitzenden ein, durch eine Zwischenfrage das Ergebnis einer mehrstündigen sorgfältigen (und soweit erfolgreich um ihre auch der Kammer vermittelbare Zulässigkeit bemühten) Befragung **geradezu auf den Kopf zu stellen**. Es wäre nun zunächst noch seitens der Verteidigung auszuloten gewesen, inwieweit die krasse sachliche Unrichtigkeit dieses Ergebnisses durch weitere Befragung der Zeugin wieder hätte richtig gestellt werden können. Dies wird auch der Kammer so klar gewesen sein wie jedem, der die Beweisaufnahme bis zu diesem Punkt hatte verfolgen können.

Wirklich fassungslos macht deshalb die weitere **außerordentliche, schlechthin willkürliche Unfairness**, mit welcher die von der Zeugin nach deutlichem Zögern und Überlegen, am Ende aber eben in geflissentlicher Aufnahme der vom Gericht so nahe gelegten Äußerungsmöglichkeit, mit den Worten „Ich sage mal Thomas I“ erhaltene Bestätigung dann vom Vorsitzenden zum Anlass genommen wurde, unter überraschendem Hinweis auf die angebliche – noch in keiner Weise bekundete oder auch nur ersichtliche – „Überforderung“ der Zeugin die Verhandlung bis zum Morgen des übernächsten Tages zu unterbrechen.

Wenn sodann mein Widerspruch gegen eine solche Art der (die Befragung der Verteidigung nach ihrer mutwilligen Störung willkürlich unterbrechende) Verhandlungsführung zum Anlass genommen wird, *anstelle* dieser sofortigen Unterbrechung die nunmehr beabsichtigte Beanstandung weiterer, nach der Unterbrechung des Frageflusses durch die Zwischenfrage gestellter Fragen *bereits vorab* anzukündigen, so verstärkt dies – soweit denn überhaupt möglich – nurmehr noch den Eindruck eines *unbedingten*, keinem Gericht der Welt anstehenden Verurteilungswillens, der sich durch keinerlei entgegenstehende Fakten irritieren lassen (und deshalb an jenem Nachmittag einfach nur „den Sack zumachen“) will.

Der in dieser (meinerseits durch Ungläubigkeit und Irritation bestimmten) Situation unter Berücksichtigung der nun überdeutlich gewordenen Absicht des Gerichts mit großem Bedacht formulierte Vorhalt verfolgte einzig den Zweck, die der **suggestiven Werbung** des Vorsitzenden erlegene Zeugin wieder mit denjenigen **Tatsachen** in Berührung zu bringen, die sich aus dem Chatprotokoll gerade auch

in Verbindung mit ihrer gesamten bisherigen Aussage ergeben hatten.

Dies schloss auch nicht, wie durch die vom Vorsitzende mitgeteilte Kurzfassung meines (nach Wahrnehmung der Kammer ja „minutenlangen“) Vorhaltes nahegelegt, die Behauptung ein, der personelle Bezug (Handy = „Thomas I“, Festnetz = „Thomas II“) habe sich *durchgängig* ergeben; vielmehr habe ich der Zeugin lediglich vorgehalten, dass ein solches Ergebnis für den der Befragung am 135. und 136. Hauptverhandlungstag zugrunde gelegten Zeitraum (und zwar, nachdem sich die Vorstellung der Zeugin, es womöglich *doch* mit *einem* Dialogpartner zu tun zu haben, jedenfalls in der Nacht vom 28. auf den 29. Juni 2008 wieder definitiv zerschlagen hatte; s.o.) zu konstatieren ist.

Die Zeugin hat – auch dies habe ich ihr am Ende des 136. Hauptverhandlungstages so vorgehalten – *für keine SMS* seit ihrer eigenen entsprechenden Festlegung der Dialogpartner auch nur den geringsten Anlass gesehen, die Aufteilung der beiden Dialoge auf „Thomas I“ einerseits und „Thomas II“ andererseits in Frage zu stellen, wie sie sich schließlich gerade auch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem schon angesprochenen, am Vormittag des 1. Juli 2008 geführten Sex-Dialog noch einmal durch das doppelte „Guten Morgen“ bestätigt hatte.

Im übrigen hatte bereits der beisitzende Richter am Amtsgericht Dr. Th~~~~ im Verlaufe meiner Befragung darauf hingewiesen, dass sich in den (über das Festnetz geführten) Sex-Dialog eine einzelne Nachricht über das Handy (nämlich die um 11:02 Uhr versandte) zeitlich eingestreut findet, die sich ersichtlich auch beim allerbesten Willen nicht in diesen Sex-Dialog integrieren lässt:

„Das finde ich ne richtig geile Idee, du bist ja der Wahnsinn du kleine geile Maus! Reitest du mich richtig schön?? So doll wie du kannst machst du es???“ lautet die unmittelbar (um 10:51 Uhr) vorangegangene SMS. Sodann heißt es (über das Handy, nach elf Minuten und einigen Sekunden): *„ich schicke dir nur mal einen kuss mein engel“*.

V. Will die Kammer wirklich von der eigenen Suggestion profitieren?

Schon angesichts dieser letztgenannten offenkundige Tatsache war der Vorhalt des Vorsitzenden jedenfalls *objektiv grob irreführend*.

Aufgrund des bisherigen Verlaufes der Hauptverhandlung und insbesondere auch des letzten Hauptverhandlungstages muss die Verteidigung allerdings leider befürchten, dass die Kammer sich auch über diesen Punkt hinwegsetzen wird. Aus

diesem Grunde bedurfte es umfangreicherer Ausführungen zum bisherigen Verlauf des dritten Abschnittes der Vernehmung der Zeugin M ~ ~ M ~ ~ ~ , der insgesamt nichts, aber auch gar nichts für die vom Vorsitzenden mit *seinem* Vorhalt in den Raum gestellte Alternative ergeben hat.

Die Verteidigung hat jeden Anlass, dessen verhängnisvolle Auswirkungen, soweit denn mit dem Abstand eines Tages und zweier Nächte überhaupt noch möglich, **zurückzudrängen** und (einer absehbaren Wiederholung vorbeugend, nachdem ähnliche Versuche bereits zuvor und besonderes auch am 136. Hauptverhandlungstag unternommen worden waren) *für die Zukunft* (zunächst einmal bezogen auf die Befragung der Zeugin M ~ ~ M ~ ~ ~) Zwischenfragen des Gerichts generell nicht mehr zuzulassen.

Diese Notwendigkeit besteht insbesondere auch deshalb, weil die Aufnahme des ihr seitens des Vorsitzenden angetragenen Vorschlages, sich die von ihm formulierte, wengleich auch sachlich ausgeschlossene Alternative zu eigen zu machen, es der Zeugin zugleich erlaubte, sich gegenüber einer als lästig empfundenen Befragung (deren Grund ich ihr zu Beginn des Hauptverhandlungstages noch hatte erläutern können) auf jenen womöglich als bequemer empfundenen Opfer-Standpunkt zurückzuziehen, dessen Hinterfragung indessen jede Beweisaufnahme in einer Sache wie der vorliegenden einbegreifen muss.

Die Verteidigung geht davon aus, dass dies auch der Kammer bewusst ist und muss deshalb die Ereignisse vom Schluss des 136. Hauptverhandlungstages als einen **erneuten und vertieften Einschnitt** in ihre Rechtsposition auffassen.

Dennoch verbindet sie mit der vorliegenden Stellungnahme immerhin *die* normative, „kontrafaktische“ Erwartung, dass die Kammer wenigstens von dieser letzten Verschärfung ihres Vorgehens noch wieder abrücken möge.

Von einer *anderen* Kammer würde sie überdies erwarten, dass mit der Verteidigung in ein Gespräch über mögliche Folgerungen aus der Tatsache eingetreten würde, dass wenn nicht auch bereits andere, schon zuvor vernommene Personen, so doch jedenfalls die angeblich geschädigte Zeugin **M ~ ~ M ~ ~ ~ ~** nach bislang acht Tagen Beweisaufnahme zu einer mit *mehreren* Personen vorgeblich *gleicher* Identität geführten, für sie erklärtermaßen *hilfreichen* Kommunikation vielleicht doch **nicht als Tatopfer im Sinne der Anklage** zu begreifen ist.

(Dr. Molkentin, Rechtsanwalt)